

EORI-Nummer/Zollnummer

Die Pflicht zur Angabe einer Zollnummer besteht für Wirtschaftsbeteiligte. Diese sind Personen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind.

Die Zollnummer ist in Zollanmeldungen anzugeben für:

- den Anmelder und dessen Vertreter
- den Empfänger bei der Einfuhr
- den Versender/Ausführer und Subunternehmer bei der Versendung/Ausfuhr
- den Hauptverpflichteten

Drittländische Wirtschaftsbeteiligte müssen eine EORI-Nummer nur als Anmelder, dessen Vertreter oder Hauptverpflichteter angeben.

Andere Personen als Wirtschaftsbeteiligte (Privatpersonen) sind nicht verpflichtet, in Zollanmeldungen eine Zollnummer anzugeben, und zwar auch dann nicht, wenn sie durch einen Dienstleister (z.B. Post- oder Expressdienstleister) direkt vertreten werden. Eine Pflicht zur Angabe einer Zollnummer besteht jedoch auch für Privatpersonen im Fall von genehmigungspflichtigen Ausfuhren.

Füllt der Beteiligte die Zollanmeldung aus, ist der Zollnummer das Kennzeichen "DE" voranzustellen (z.B. DE1234567).

Die 7-stellige Zollnummer dient als Identifikations- bzw. Ordnungskennzeichen, unter dem die Adressdaten des Beteiligten und gegebenenfalls die ihm von der Zollverwaltung erteilten Bewilligungen und die ihm zur Verfügung stehenden Netzanbindungen (unter Beachtung des Datenschutzes) erfasst werden.

Die Zollnummer ist auch im Rahmen von Genehmigungsverfahren des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([BAFA](#)) bzw. der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ([BLE](#)) anzugeben. Sie ist zudem für den Nachweis der im IT-Fachverfahren ATLAS papierlos festgesetzten Einfuhrumsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt erforderlich.

Als zusätzliches Identifikations- bzw. Ordnungskennzeichen gibt es ab dem 1. November 2009 die [EORI-Kennnummer](#). Diese Nummer wird ab dem vorgenannten Zeitpunkt Voraussetzung für die Zollabfertigung im europäischen Raum sein.